

Anlage 1 zur Drucksache 156/18

19. Änderungssatzung **vom** **zur Vierten Abfallgebührensatzung** **des Kreises Unna vom 07.12.1998**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW- vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV NRW S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV NRW S. 610), i. V. m. der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO NRW in seiner Sitzung am _____.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Vierte Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Sperrmüllkosten eine Grundgebühr auf der Basis des Einwohnermaßstabes erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) für den Stichtag 31.12. des Vorvorjahres veröffentlichten Zahlen.

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Gebührensatz beträgt für den Leistungszeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) für die Restmüllentsorgung | 233,41 €/t, |
| b) für die Sperrmüllverwertung | |
| - für die Grundgebühr- | 4,52 €/E*a, |
| - für die Leistungsgebühr- | 75,64 €/t, |
| c) für die Bioabfallkompostierung | 100,92 €/t, |
| d) für die Grünabfallkompostierung | 66,78 €/t, |
| e) für die Altpapierverwertung | 3,17 €/t. |

§ 3

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistungen wird das nach § 2 für die Gebührenerhebung maßgebliche Abfallgewicht für die Restmüllentsorgung, die Sperrmüllverwertung, die Bioabfallkompostierung, die Grünabfallkompostierung und für die Altpapierverwertung auf der Grundlage der im Zeitraum November 2017 bis Oktober 2018 tatsächlich angelieferten und nachgewiesenen kommunal erfassten Mengen ermittelt. Für die Sperrmüllverwertung wird zudem gleichzeitig mit dem Vorausleistungsbescheid die Grundgebühr (bemessen nach den Einwohnern) nach § 2 Abs. 2 zu Beginn des Leistungszeitraumes festgesetzt.

§ 4

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Vorausleistungen und die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 werden vom Kreis Unna durch Vorausleistungsbescheide zum 01.01.2019 festgesetzt.

Sie sind während des Leistungszeitraumes (01.01.2019 – 31.12.2019) in 12 gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Die erste Rate wird fällig zum 10. Januar 2019, die weiteren Raten werden jeweils zum 10. des Folgemonats fällig.

§ 5

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühren werden bis zum 31.05.2020 durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Dabei werden die Vorausleistungen und die nach § 4 Abs. 4 vorläufig verrechnete Vergütung für die Papierverwertung mit der tatsächlichen Papiervergütung und den festzusetzenden Gebühren verrechnet. Gebührenerstattungen (überzahlte Beträge) bzw. Gebührenerforderungen (Nachzahlungsbeträge) sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.